

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 15 (1882)
Heft: 22

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 3. Mai 1882.

Fünfzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Wie die Saat, so die Ernte.

(Schluss.)

Durch die Gesetze von 1856, 1859 und 1870 geschah ein aner kennenswerther Schritt vorwärts, um das Schulwesen auf eine höhere Stufe zu bringen; die Unterrichtsanstalten von unten bis oben wurden in einen innern Zusammenhang gebracht, die Lehrerbesoldungen erhöht, die Absenzen strenger geahndet. Aber der Lehrermangel ist nicht verschwunden, sondern hat noch zugenommen. Drei Punkte verursachten diese Erscheinung: erstlich war die Besoldung Fr. 500 in Baar nebst den Zugaben, wie sie jetzt geleistet werden, noch zu minim und reichte zum Unterhalt einer Familie nicht hin; zweitens war die Stellung des Lehrers eine sehr unsichere; durch eine Erhöhung von Fr. 100 konnte zu jeder Zeit eine Stelle ausgeschrieben werden, wobei die Gemeinden durch künstliche Machinationen die wirkliche Erhöhung umgehen und einen fähigen, pflichtgetreuen Lehrer entfernen konnten; drittens konnten sich die Gemeinden bei einer Ausschreibung mit der Aussicht trösten: „Wenn kein Bewerber kommt, so muss der Inspektor einen Lehrer schicken.“ Die Herren Inspektoren konnten aber nur solche Persönlichkeiten senden, die ihnen zur Verfügung standen und hatten nicht selten nach einem halben Jahre das Vergnügen, dass andere, tüchtigere verlangt wurden. Gerade die abgelegenen, ungünstig situirten Stellen waren dem häufigen Lehrerwechsel unterworfen. Und mit welcher schwachen Kräften wurden sie oft besetzt! Wer nur noch ein Stück vom Namen eines Lehrers trug, fand seine Verwendung. Schule musste gehalten werden; aber oft wäre es besser gewesen, die Kinder hätten während dieser Zeit daheim bleiben können.

„Durch die Gesetze von 1871 und 1875 sind die Besoldungen so erhöht worden, dass ein Lehrer bei Sparsamkeit und Ordnung den Unterhalt für sich und eine nicht allzugrosse Familie finden kann; schon von 1859 an hat der Staat den ärmeren Gemein den bedeutende Beiträge geleistet; damit auch sie gute Lehrer erhalten, und endlich sollten auch freundlichere Resultate zu Tage treten, als es in Wirklichkeit der Fall ist,“ so höre ich den geneigten, vielleicht auch den ungeneigten Leser einwenden. Was durch die erwähnten Gesetze in ökonomischer Hinsicht gethan worden ist, möchte ich nicht stillschweigend übergehen, sondern alle Anerkennung dafür aussprechen. Ist auch das Einkommen eines jungen Anfängers, der Seminarschulden zurückzahlen und Mancherlei anschaffen muss, kein glänzendes, so ist es doch

bedeutend höher, als vor 25 Jahren und wird mit der Zeit vermehrt. Aber wurden durch diese Gesetze die vielen vorhandenen Lücken ausgefüllt? Schau man nach, wie viele Ausschreibungen, wie viele provisorische Anstellungen noch in den folgenden Jahren nothwendig wurden! Endlich ist zu bedenken, an wie vielen Schulen bei definitiver Anstellung doch nur provisorisch gearbeitet wurde. Man konnte nicht allsobald einen Lehrer, der wenig leistete, entfernen, und zwar aus verschiedenen Gründen, die ich hier nicht näher angeben will.

Gesetzt nun, an eine Schule in der Nähe, wo Füchse und Hasen einander gute Nacht sagen, oder wo die Geisbuben auf den Felsen unter Lebensgefahr ihren Unterthanen nachklettern und man die Lawinen donnernd und dröhnend in die Tiefe stürzen hört, oder in der Nähe der Gletscher, wo die Luft, der Boden, die Gemüther der Bewohner kalt sind, oder in jenem verborgenen Thale, wo manches Kind mehr als eine Stunde weit auf schwierigem Pfade zur Schule kommen muss, habe endlich im Jahre 1878 einen gehörig gebildeten Lehrer erhalten, der seither mit treuer Hingebung und verhältnissmässig gutem Erfolge daselbst gearbeitet hat; kann man nun von den Rekruten aus einer solchen Ortschaft jetzt befriedigende Kenntnisse bei den Prüfungen erwarten?

Kurz, ich verwundere mich nicht, dass der Kanton Bern durch die geringen Ergebnisse bei den Rekrutenprüfungen in jenen Gegenden so weit im Range zurück gestellt worden ist, sondern verwundere mich nur, dass sich noch jemand darüber verwundern kann.

Einen gewaltigen Hemmschuh unter dem pädagogischen Wagen bildet namentlich bei der katholischen Bevölkerung im Jura, der *Ultramontanismus*, der gerne alle Räder spannt, wenn die Fahrt aufwärts gehen sollte! Ich will indess über den katholischen Ultramontanismus im Jura nicht viele Worte verlieren; denn wir haben des ihm verwandten Geistes auch im alten Kantonstheile noch genug. Es ist immer noch recht fühlbar, in welchem Grade unter der Herrschaft des Patriziats die Volksbildung vernachlässigt worden ist. Mit dem Ende dieser Herrschaft war noch nicht das Ende des sogenannten „Kurzen Unterrichts der christlichen Lehre“ da, der in gedankenlosem, geisttödtendem Auswendiglernen bestand. Lange noch musste die Schule sich mit dieser Kinderquälerei befassen, viel köstliche Zeit damit opfern und ward dadurch verhindert, an der eigentlichen Geistesentwicklung der Jugend zu arbeiten, den Schülern die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen und ihnen das zu geben, was Geist und Gemüth bedarf.

Seither sind die damaligen Schüler Väter und

Mütter geworden; der auswendig gelernte Stoff ist vergessen und beim Mangel an eigener Bildung sind sie nicht fähig, dem Schulunterrichte nachzuhelfen; im Gegentheil, es wird in vielen solchen Familien Unkraut gesät und die bessere Saat am Gedeihen verhindert.

Weil nun im Laufe dieses Frühlings wenige Schulen ausgeschrieben wurden, worunter nur einzelne zum zweiten Mal, so ist Aussicht vorhanden, dass endlich an die meisten gehörig gebildete Lehrer angestellt werden können und die Hoffnung, dass nach und nach auch die Leistungen befriedigender ausfallen.

Wo aber eine Schule aus den hievor angeführten Gründen weit zurück steht, da erfordert es viel Arbeit, eine ausdauernde Hingebung, viel Geduld von Seite des Lehrers und den festen Glauben, dass es trotz der mannigfaltigen Hindernisse und Schwierigkeiten doch gelingen werde, ein erfreuliches Ziel zu erreichen.

Der Lehrer aber, der mit Befähigung, Pflichttreue und Ausdauer an solcher Stelle wirkt, verdient der Anerkennung, der Unterstützung und des Schutzes. Der Staat bringt nun solidarisch seine Opfer, damit die Jugendbildung im ganzen Gebiete befördert werde; er leistet Beiträge an die Lehrerbesoldungen, an arme Gemeinden und das Unterrichtswesen steht überhaupt unter Aufsicht und Leitung der Erziehungsbehörden; daher haben diese wohl auch die Befugnis, bei Lehrerwahlen ein gewichtiges Wort mitzusprechen.

Wird hingegen ein Lehrer gerade wegen seiner Gewissenhaftigkeit unter nichtigen Vorwänden beim Ablauf der Amtsdauer von der Stelle entfernt, da möchte eine gewisse Solidarität unter der Lehrerschaft ebenfalls am Platze sein, und kein Bewerber für diese Stelle sich melden; ein gewissenhafter Nachfolger hat ja das gleiche Schicksal zu erwarten.

Zum Schlusse noch die Bemerkung: Auf die geistige Saat folgt nicht immer sogleich die Ernte, sondern diese zeigt sich oft erst beim erwachsenen Geschlechte, und wie früher, wird auch fernerhin manch edles Samenkorn auf den Weg, den felsigen Grund, oder unter die Dornen; manches aber auf gutes Land fallen, wo es vielfältig Früchte bringt. Wo das Ackerfeld gut besorgt wird, gibt es in der Regel einen schönen Ertrag; die grössern Opfer und Bemühungen, die jetzt für die Jugenderziehung verwendet werden, sind ein Kapital, das auch seine Zinsen tragen wird.

Projekt-Postulate

betreffend Ausführung des eidgen. Schulartikels.

(Schluss.)

II. Obligatorium.

1. Die Kantone sorgen dafür, dass jedes Kind den obligatorischen Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann.

2. In jeder Schulgemeinde besteht eine Behörde, welche die Aufgabe hat, den Schulbesuch zu überwachen.

3. Zu Anfang jedes Schuljahres muss ein Verzeichniss der in dem Schulkreis befindlichen, in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder aufgenommen und dem Lehrer zugestellt werden.

4. Durch die Gesetzgebung der Kantone ist dafür zu sorgen, dass in kürzester Frist Mittheilung gemacht wird von schulpflichtigen Kindern, welche im Laufe des Jahres zuziehen.

5. Es liegt in der Pflicht des Lehrers, jede Absenz täglich in das Absenzenverzeichniss einzutragen.

Als Absenz gilt die halbtägige Schulversäumniss.

6. Die Absenzen zerfallen in unentschuldigte und entschuldigte. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a. Krankheit des Kindes.
- b. Verbot des Schulbesuches bei ansteckenden Krankheiten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.
- c. Aushülfe bei Krankheiten in der Familie, soweit sie durch den Arzt als nothwendig erklärt ist.
- d. Häusliche Anlässe, soweit sie nicht mehr als zwei Tage in Anspruch nehmen.
- e. Ungünstige Witterung bei schlechtem und weitem Wege, mit besonderer Berücksichtigung schwächer Kinder.
- f. Andere nicht voranzusehende Verumständungen und Ereignisse. Die letztern sind im Absenzenverzeichniss besonders vorzumerken und zu kontroliren.

7. Die Ortsschulbehörden sind gehalten, auf Grund des Absenzenverzeichnisses regelmässig in kurzen Zwischenräumen gegen die fehlbaren Eltern und Pflegeeltern durch Mahnung und Strafeinleitung einzuschreiten.

Das Strafmass ist so zu bestimmen, dass der Zweck der Strafe sicher erreicht wird.

8. Wenn in einem Schulkreise eine Zahl von wenigstens 20 Kindern sich vorfindet, welche einen Weg von über 4 Kilometer zu durchlaufen haben, um zum Schulhaus zu gelangen, während sie selbst in einem Umkreis von nicht mehr als 2—3 Kilometer wohnen, kann der betreffende Kanton aufgefordert werden, auf eine Theilung des Schulkreises und Errichtung einer eigenen Schule hinzuwirken.

Wo die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, wird sich der Bund mit einer Subvention betheiligen.

9. Es erscheint als Aufgabe der Schul- und Armenbehörden, unter Mitwirkung gemeinnütziger Vereine dafür zu sorgen, dass arme Schulkinder mit den nöthigen Kleidern und Nahrungsmitteln versorgt werden.

10. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass ihre Schulhäuser und deren Einrichtung den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

III. Unentgeltlichkeit.

Zur Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts gehört nicht nur der Wegfall von Schulgeld, sondern es haben die Kantone dafür zu sorgen, dass auch die Verabreichung von Schreib- und Zeichnungsmaterial, sowie die einmalige Abgabe von Lehrmitteln an die Kinder unentgeltlich erfolge.

IV. Ausschliesslich staatliche Leitung.

1. Als öffentliche Schulen sind anzusehen Schulen, welche aus öffentlichen Mitteln, vom Staat oder von staatlich anerkannten Korporationen ganz oder theilweise unterhalten werden.

2. Der Besuch einer öffentlichen Schule darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft abhängig gemacht werden.

3. Von den Leitern einer öffentlichen Schule darf weder die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft, noch ein bestimmtes Glaubensbekenntniss gefordert werden.

4. Kirchliche Genossenschaften dürfen an der Leitung öffentlicher Schulen keinen Antheil haben.

5. Weder die Leitung noch die Mitleitung einer öffentlichen Schule steht einem kirchlichen Amt als solchem oder dessen Träger von Amteswegen zu.

Schulnachrichten.

6. Die Einrichtung einer öffentlichen Schule darf in Betreff des Unterrichtsplans, der Unterrichtsmethode, des Stundenplans, der Lehrmittel oder sonst nach irgend einer Richtung von einer kirchlichen Behörde, einer konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft weder ganz noch theilweise abhängig sein.
7. Es dürfen nur solche Lehrer oder Lehrerinnen verwendet werden, welche sich über ihre Befähigung zum Schuldienst vor einer ausschliesslich staatlichen Behörde nach allgemein gesetzlichen Normen befriedigend ausgewiesen haben.
8. Lehrer und Lehrerinnen, welche in demjenigen, was zum Schuldienst gehört, oder in gewissen Theilen desselben neben der staatlichen noch einer andern, nichtstaatlichen Leitung unterstehen oder infolge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters unterstellt werden können, dürfen nicht verwendet werden.
9. Wer eine Privatschule halten will, hat hiefür die stättliche Bewilligung einzuholen.
10. Bezüglich der Leitung der Privatschulen gelten die in Ziffer 7 und 8 für die öffentlichen Schulen aufgestellten Vorschriften.
11. Die Privatschulen sind gleich wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen in Betreff derjenigen Vorschriften, welche das Bundesgesetz über den genügenden und obligatorischen Primarunterricht aufstellt.
12. Die Lehrmittel der Privatschulen dürfen nichts enthalten, was den Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu stören geeignet ist, und sind in Bezug hierauf der staatlichen Genehmigung zu unterwerfen.

V. Konfessionslosigkeit.

1. Sofern nach kantonalen Vorschriften in der Primarschule Religionsunterricht erteilt wird, soll derselbe nicht dogmatischer Natur sein. Der dogmatische Religionsunterricht wird ausser der Schulzeit durch die Geistlichen der Konfessionen erteilt.

2. Der Besuch des Religionsunterrichts ist freigestellt.

Ein Kind darf entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder nicht zu einem religiösen Unterrichte gehalten oder zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.

3. In der Schule dürfen keine Lehrbücher gebraucht werden, deren Inhalt im Ganzen oder in einzelnen Stellen den Glauben oder den Kultus einer Konfession der Missachtung preisgibt oder gar als unwahr oder verwerflich darstellt. Auch im Laufe des Unterrichts soll nie etwas gelehrt werden, was die religiösen Anschauungen einer Konfession verletzen könnte.

4. Flugblätter und Schriftchen jeder Art von konfessioneller Tendenz dürfen in der Schule nicht ausgetheilt werden und darf überhaupt nichts geschehen, was auf die Kinder irgend welche Einwirkung im Sinne einer bestimmten Konfession üben könnte.

Schluss.

In einem zu erlassenden Gesetze sind für die Vollziehung der einzelnen Bestimmungen angemessene Uebersetzungsfristen fortzusetzen.

Bern. Ueber die Einführung der *Rundschrift* machen sich in den Kreissynoden verschiedene Ansichten geltend. So hat in der *Kreissynode Bern-Land* der Referent dafür, der Korreferent ebenso eifrig dagegen gesprochen und das Resultat war, dass Verschiebung beschlossen wurde, wobei die Lehrerinnen den Ausschlag gegeben haben. Ein ähnliches Ergebniss kam in der *Kreissynode Thun* zu Stande, wo man auch prinzipiell der Neuerung nicht abhold ist, aber — nur jetzt darf man das erkannte Gute noch nicht einführen. Auch die *Kreissynode Laupen* will die Einführung der Antiqua grundsätzlich anstreben; allein die dermalige Stimmung des Volkes, sowie die noch nicht genugsam abgeklärte Sachlage selbst machen es wünschenswerth, dass die Angelegenheit vorläufig noch verschoben werde. Mit bedeutendem Mehr hat die *Kreissynode Trachselwald* auch prinzipiell gegen die Rundschrift entschieden und folgende Sätze angenommen:

a. Die Einführung der Antiqua in unsern Schulen als herrschende Druck- und Schreibschrift ist weder wünschenswerth noch praktisch, weder nothwendig noch vortheilhaft. Sie ist daher nicht anzustreben, besonders da die Fraktur gegenüber der Antiqua grosse Vorzüge aufweist.

1) Es ist irrig, Druck- und Schreibschrift mit einander in Beziehung zu bringen, da sie sowohl in ihrem Wesen, als in ihrem Verhältniss zum ausführenden Individuum von einander ganz unabhängig sind.

2) Eine Vergleichung der beiden Schriftarten, sowie die praktische Erfahrung zeigen, dass die Frakturschrift in ihren Elementen und deren Zusammensetzung zu Buchstaben und Wörtern einfacher und deshalb leichter ausführbar ist als die Rundschrift.

3) Die Frakturschrift eignet sich weit besser für die untern Schulstufen, als die Rundschrift, die naturgemäss in die Oberschule zu verweisen ist.

4) Anmuth und Schönheit der Rundschrift zeigen sich nur dann in ihrem wahren Charakter, wenn die Schrift in einer ziemlichen Grösse ausgeführt wird. Die Fraktur dagegen ist schön, wenn die Formen in kurrenter Darstellung in Verbindung gebracht werden.

5) Der Verkehr mit fremden Nationen verlangt Kenntniss der Antiqua, keineswegs aber, dass wir die Fraktur mit der Antiqua vertauschen.

6) Die Behauptung der Vereinfachung ist irrig; denn die Fraktur kann nicht ignorirt werden.

b. Eine Einführung der Rundschrift hätte grosse Neuerungen in den Lehrmitteln und dadurch Schulfeindlichkeit zur Folge, was sehr zu vermeiden ist.

c. Eine Reform im Schreibunterricht kann sich darauf beziehen, einige unschöne und schwierige Buchstaben unserer Frakturschrift durch andere, schönere Formen zu ersetzen, unnöthige Schriftelemente abzuschaffen und der Lehrerschaft eine richtige Methode im Schreibunterricht zum Bewusstsein zu bringen.

Anmerk. d. Red. Die Herren Korrespondenten wollen entschuldigen, wenn wir ihre zum Theil ziemlich umfangreichen Berichterstattungen stark concentrirt haben. Es ist unmöglich, die Thesen sämtlicher Kreissynoden im Schulblatt zu veröffentlichen. Wir haben zwei Referate für und die Thesen zweier Gutachten gegen die Rundschrift gebracht und glauben im Weitern bloss kurz von der sachbezüglichen Stimmung in den Kreissynoden Notiz nehmen zu sollen. Ebenso wenig können wir alle Beschlüsse der Synoden über die erste oblg. Frage bringen und es ist diess auch um so weniger nöthig, da dieselben voraussichtlich wenig von einander abweichen werden. —

Literarisches.

- Dr. Hermann Hagen.** Friedrich Fröbel im Kampf um den Kindergarten. Leipzig, Fintel.
- Prof. Rüegg.** Lehr- und Lesebuch für die mittl. Klassen schweiz. Volksschulen. Zweiter Theil. Zürich, Orell Füssli. 90 Rp.
- A. Baumgartner.** Elementarbuch der französischen Sprache. Zürich. Orell Füssli. Fr. 1.
- Wiesendanger.** Deutsches Sprachbuch für die erste Klasse der Sekundarschule. 4. Auflage in neuer Orthographie. Zürich, Schulthess. Fr. 1. 30.
- Dr. Aug. Vogel.** Die Pädagogik J. H. Pestalozzis in wortgetreuen Auszügen aus seinen Werken. Bernburg, Bacmeister. 1 M. 80 Pf.

Amtliches.

Der Schulgemeinde Bümpliz wird an die Kosten eines neuen auf Fr. 52,000 devisirten Schulhauses der übliche Staatsbeitrag zugesichert. Der Regierungsrath hat beschlossen: 1) Es sei die Errichtung einer Handelsklasse zu gestatten und zwar vorläufig probeweise auf ein Jahr. 2) Es sei für diese Zeit an die Kosten genannter Anstalt ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der Lehrerbesoldungen, welche auf Fr. 4125 veranschlagt sind, zu bewilligen.

Zu Lehrern an der Sekundarschule Thurnen werden gewählt: Hr. J. Pfister der bisherige und Hr. F. Baumgartner gew. Sekundarlehrer in Zollbrück.

Dem Hrn. Karl Weckerle aus Basel und Oswald Schön in Bern, welche sich dem Studium der kath. Theologie an der Hochschule Bern widmen wollen, werden Stipendien von je Fr. 500 per Jahr aus dem Zinsertrag des Linderlegates bewilligt.

Empfehlenswerthe Lieferungswerke.

- Balbi's Erdbeschreibung**, 6. Auflage in Lieferungen à 95 Cts.
- Bermann, Alt und Neu**, 25 Lieferungen à 80 Cts.
- Brockhaus, Conversations-Lexikon**, 13. Auflage illustr. 240 Lieferungen à 70 Cts. oder 16 Bände.
- Brockhaus, kleines Conversations-Lexikon**, 40 Lieferungen à 40 Cts.
- Chavanne, Die Sahara**, circa 18 Lieferungen à 80 Cts.
- Deutsche Rundschau für Geographie und Statistik**, IV. Jahrgang 1882, in Lieferungen à 90 Cts.
- Ebers, Palästina**, illustr. in Lieferungen à Fr. 2.
- Faulmann, illustr. Kulturgeschichte**, in Lieferungen à 80 Cts.
- Gerstäckers gesammelte Schriften**, in Lieferungen à 70 Cts.
- Held & Corvin's Weltgeschichte**, 8 Bände in Lieferungen à 70 Cts., (kann auch in Heften à 35 Cts. bezogen werden.)
- Jedina, Um Afrika**, in Lieferungen à 80 Cts.
- Schiller's Werke**, illustrierte Prachtausgabe, 65 Lieferungen à 70 Cts.
- Schiller, Deutsche Unterrichtsbriefe**, in Lieferungen à 70 Cts.
- Shakespeare's sämtliche Werke**, illustrierte Prachtausgabe, in Lieferungen à 70 Cts.
- Schweiger-Lerchenfeld, Die Adria**, in Lieferungen à 80 Cts.
- Siegmund, Untergegangene Welten**, in Lieferungen à 80 Cts.
- Storch, Götterkampf**, in Lieferungen à 70 Cts.
- Verne, Gesammte Schriften**, in Lieferungen à 70 Cts.
- Verne, Bekannte und Unbekannte Welten**, 5 Serien, in Lieferungen à 70 Cts.

 Sämtliche Werke mit Ausnahme von Gerstäckers Schriften und Schillers Unterrichtsbriefe, sind reich illustriert. Obgenannte Werke können auch in Bände geheftet oder fein gebunden, bezogen werden.

(3) **Balmer-Reber**, Metzgergasse 135, Bern.

P. S. Prospekte gratis. Erste Lieferung jew. zur Einsicht.

Gewerbe-Ausstellung

[O. H. 5252]

des Amtes Bern

im Ausstellungsgebäude auf der grossen Schanze in Bern, umfassend alle Erzeugnisse

der Industrie und des Kunst- und Gewerbefleisses.

Eröffnung Sonntag den 4. Juni 1882, Nachmittags 2 Uhr.

Preis des Kataloges 50 Cts.

Eintrittspreis: Sonntags und Dienstags 50 Cts., an den übrigen Tagen Fr. 1. —

Restauration in den Gartenanlagen

(1) **Die Ausstellungs-Kommission.**

Solothurn Gasthof zur Krone

Schulen und Vereine, welche Solothurn besuchen, finden in den neu eingerichteten, geräumigen Lokalitäten des **Gasthofes zur Krone** gute und billige Verpflegung.

Es empfiehlt sich bestens
(10)

Der Eigenthümer:
J. Huber-Müller.

[O L A 31.]

Schulschreibhefte

mit illustrierten Umschlägen in 20 Sorten, Preis pro Heft 10 Cts. in der **Lehrmittel-Anstalt im Centralhof, Zürich.** (3)

Rufer Exercices et Lecture I. partie wird in II. Auflage im Laufe Juni erscheinen.

(1) **Schulbuchhandlung Antenen Bern.**

Für Arbeitslehrerinnen.

Schöne Auswahl fest gedrehter Schweizerbaumwolle, extra geeignet für die Schule, Vigonia, Englische, Estramadura, dann einfädigen und Rahmenstramin, Verwebtuch und Zeichengarne, empfiehlt zu billigen Preisen

(3) **Wittwe Christen-Aeschlimann,**
147 Kornhausplatz, Bern.

Antiquariat Janitsch

Gerechtigkeitsgasse 98, Bern.

Den aus der Steigerung vom 19. und 20. Mai verbliebene Rest Bücher erlasse um damit aufzuräumen zu den Ausrufspreisen.

(1) Cataloge zur Verfügung gratis. **Ferd. Corradi.**

Versammlung

des oberoargauischen Mittelschullehrervereins
Samstag den 10. Juni, Vormittags 10 Uhr, im Bahnhof-Restaurant in Oberburg.

Traktanden:

- 1) Ueber Missbräuche in der heutigen Schriftsprache. Referent Herr Dr. Stickelberger in Burgdorf.
- 2) Die Sonne. Vortrag von Herrn Wyss in Herzogenbuchsee.
- 3) Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein

(1) **Der Vorstand.**

 Ein altes gut erhaltenes **Tafelklavier** zu billigem Preis.

(3) **Im Thierspital bei Bern.**

Die Schulkarte der Schweiz

im Massstabe von 1: 600,000, Grösse 47/64 cm. auf fast unzerreissbarem japanesischem Papier, die soeben bei Wurster, Randegger & Cie im Winterthur erschienen und in den Kantonen Basel, Aargau, Zürich und Glarus bereits eingeführt worden, ist à 50 Cts. zu beziehen von dem **alleinigen Depôt für den Kanton Bern:**

(1) **Schulbuchhandlung Antenen in Bern.**

Schulausschreibungen.

Biel, die neuerrichtete Handelsklasse der Mädchensekundarschule prov. für ein Jahr: a. 1 Lehrstelle für englische und französische Sprache und Handelskorrespondenz, kaufmännische Arithmetik, Wechsellehre, Buchhaltung und Handelsgeographie, wöchentlich 21 Stunden à Fr. 125, 6 wöchentliche Stunden Englisch à Fr. 80. b. 1 Lehrstelle für deutsche Sprache, wöchentlich 3 Stunden à Fr. 125.

Anmeldungen sind beim Präsidenten der Schulkommission bis 7. Juni 1882 einzureichen.

Lehrerbestätigungen.

Reckenthal u. Ladholtz, Wechselschule, Däpp, Peter, v. Adelboden prov. Aeschlen, Oberschule, Herren, St. Albert, von Mühleberg " Wynau, untere Mittelkl., Jufer, Rosette, von Melchnau " Höfluh, Unterschule, Wehren geb. Egli, Marie, von Hasleberg def. prov. Wimmis, IV. Klasse, Theiler, Karoline, von Spiez " Teuffenthal, gem. Schule, Graber, Friedr. von Reust " Rohrbach, II. Klasse, Ammann, Joh. Friedr., von Madiswyl def